

Telefon: 0 233-39852  
Telefax: 0 233-39810

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektion Süd  
KVR-III/1311

## **Genehmigung Freischankflächen nur mit Durchgang gemäß UN-Behindertenrechtskonvention**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01954 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes  
Schwanthalerhöhe am 18.04.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14615**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 08.10.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 18.04.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Genehmigung von Freischankflächen nur mit Durchgang gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen soll.

Hierzu wird zunächst auf die Antwort des Kreisverwaltungsreferates vom 25.06.2024 verwiesen.

Vor Genehmigung einer Freischankfläche wird der entsprechende Antrag durch die Bezirksinspektionen im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz; Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München, SoNuRL) überprüft.

Maßgeblich für die erforderliche Restgehwegbreite ist § 8 der SoNuRL(Erlaubnisversagung). In § 1 Abs. 2 Buchstabe a wird geregelt, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch

durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann und dies in der Regel der Fall ist, wenn bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist.

Der Antrag für eine Freischankfläche wurde im vorliegenden Fall ordnungsgemäß gestellt und dabei bereits auf Empfehlung der Bezirksinspektion Süd wegen der besonderen Umstände des angrenzenden Fahrradständers auf eine Restgehwegbreite von 1,90 m geachtet.

Die Fläche wurde von Seiten der Bezirksinspektion Süd am 23.04.2024 überprüft, abgemessen und nach Einbindung von weiteren Fachdienststellen für genehmigungsfähig erachtet.

Nach Beschlussvorlage für den Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirks wurde die beantragte Freischankfläche in dessen Sitzung vom 14.05.2024 genehmigt.

Auf Grundlage der Entscheidung des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirks vom 14.05.2024 wurde der Bescheid zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Freischankfläche) für den Einzelhandel mit erlaubnisfreier Gaststätte „Heiße Liebe“ in der Parkstr. 4 in München mit einer Gesamtfläche von 5,27 m<sup>2</sup> (5,85 m x 0,90 m) erlassen.

Alle Aspekte der Genehmigungspraxis wurden somit ordnungsgemäß angewandt und umgesetzt.

Mit den Mindestdurchgangsbreiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Sondernutzungen wird sich der Stadtrat voraussichtlich im letzten Quartal 2024 befassen. Ziel des Kreisverwaltungsreferats ist es, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der bestehenden DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ unter Abwägung aller berechtigten Interessen so gut wie möglich umzusetzen und die Mindestgehwegbreite im Grundsatz um 20 cm zu erhöhen.

Mit der Antragstellerin wurden die besonderen Umstände des angrenzenden Fahrradständers hinsichtlich der Restgehwegbreite intensiv besprochen. Insbesondere wurde dabei erläutert, dass die Restgehwegbreite durch auf dem Gehweg geparkte Fahrräder beeinträchtigt werden kann.

Auf öffentlichen Flächen geparkte Fahrräder fallen in den Gemeingebrauch und werden können dadurch nicht durch die Bezirksinspektion kontrolliert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Fahrräder auf dem Gehweg abgestellt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01954 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Genehmigung von Freischankflächen im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz; Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München, SoNuRL) erfolgt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01954 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stöhr

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige  
Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8 Schwanthalerhöhe  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle BAG Süd  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
2 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat – III/13 BI Süd**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**